

Merkblatt zur Regulierung von Fahrzeugschäden

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick darüber geben, welche Schadenspositionen dem Geschädigten bei Fahrzeugschäden zustehen.

INHALT

	Seite
I. Reparaturschaden	1
1. Fiktive Abrechnung auf Gutachten- oder Kostenvoranschlagsbasis	1
2. Umsatzsteuer	2
3. Mietwagenkosten und/oder Nutzungsausfall	4
II. Totalschaden	5
1. Restwertangebote.....	5
2. Fiktive Abrechnung auf Gutachten- oder Kostenvoranschlagsbasis	6
3. Umsatzsteuer	6
4. Mietwagenkosten und/oder Nutzungsausfall	7
5. Hinweis zur „130-Prozent-Regelung“	8

I. REPARATURSCHADEN

Ein **Reparaturschaden** liegt bei einem Fahrzeug immer dann vor, wenn die (Brutto-)Reparaturkosten geringer sind als die Differenz zwischen (Brutto-)Wiederbeschaffungswert (Zeitwert vor dem Unfall) und (Brutto-)Restwert (Zeitwert nach dem Unfall). Liegen die Reparaturkosten deutlich unter dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs, so werden in einem Sachverständigengutachten Wiederbeschaffungswert und Restwert in der Regel gar nicht ermittelt.

1. Fiktive Abrechnung auf Gutachten- oder Kostenvoranschlagsbasis

Bei einem Reparaturschaden eines Fahrzeugs sind bei fiktiver Abrechnung zunächst die Reparaturkosten netto gem. Gutachten oder Kostenvoranschlag erstattungsfähig.

Sonderfall: Sollten die Reparaturkosten höher sein als die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert, aber gleichzeitig unter dem Wiederbeschaffungswert liegen, so kann der gegnerische Haftpflichtversicherer zunächst auf Totalschadensbasis abrechnen (da dies für ihn die günstigere Abrechnungsmethode ist). Die Schadensabrechnung kann aber später wieder auf Reparaturkostenbasis umgestellt werden ([BGH, Urteil vom 23.05.2006, Az. VI ZR 192/05](#)), sobald Sie Ihr Fahrzeug entweder

- durch Notreparatur in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand verbracht und mindestens sechs Monate nach dem Unfall weiterbenutzt haben oder
- vollständig reparieren haben lassen.

In diesem Sonderfall benötigen wir zu gegebener Zeit entsprechende Reparaturnachweise, um etwaige Differenzen zur bisherigen Abrechnung auf Totalschadensbasis noch für Sie geltend machen und die Reparaturkosten fiktiv abrechnen zu können.

Abzüge durch einen Prüfbericht: Wird eine fiktive Abrechnung von Reparaturkosten vorgenommen, so sind Abzüge durch einen Prüfbericht des gegnerischen Haftpflichtversicherers zu erwarten. Der gegnerische Haftpflichtversicherer kann auf die niedrigeren Stundensätze einer konkret benannten Referenzwerkstatt verweisen, selbst wenn im eigenen Gutachten oder Kostenvoranschlag mit mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen kalkuliert worden ist ([BGH, Urteil vom 25.09.2018, Az. VI ZR 65/18](#)).

Die vorgenannten Abzüge sind aber nur zulässig,

- wenn das Unfallfahrzeug zum Unfallzeitpunkt schon älter als drei Jahre war und
- wenn vor dem Unfall nicht alle Wartungs- und Reparaturarbeiten in markengebundenen Fachwerkstätten durchgeführt wurden.

Die Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen (Aufschläge auf Ersatzteilpreise) oder von Verbringungskosten (Transportkosten zu einer externen Lackiererei) richtet sich danach, ob diese bei dem maßgeblichen Referenzbetrieb (zumutbare Vergleichswerkstatt bzw. markengebundene Werkstatt) erhoben werden.

Nach **Vorlage einer Reparaturrechnung** sind keine der vorgenannten Abzüge mehr zulässig.

In vielen Fällen werden in solchen Prüfberichten aber auch technische Abzüge vorgenommen.

Weitere Informationen hierzu werden Sie von uns im Falle entsprechender Kürzungen durch den gegnerischen Versicherer erhalten.

2. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten auf Basis eines Gutachtens bzw. Kostenvoranschlages zunächst nicht erstattet.

Zum Vorsteuerabzug berechnete **Unternehmer** bekommen die Umsatzsteuer ohnehin grundsätzlich nicht erstattet.

Sind Sie **Verbraucher**, so gibt es für Sie aber mehrere Möglichkeiten, dass Sie die Umsatzsteuer nachträglich (vollständig oder zumindest teilweise) erstattet bekommen:

a. Nachträgliche Reparatur des Fahrzeuges:

Werkstattreparatur: Nach einer Reparatur in einer Werkstätte wird die Umsatzsteuer bezahlt, die konkret für die Reparaturkosten angefallen ist. Die Reparaturrechnung muss hierzu vorgelegt werden (ggf. im Original). Darüber hinaus müssen sonstige unfallbedingte Mehrkosten, die im Rahmen der Reparatur anfallen, von der Gegenseite getragen werden.

Eigenreparatur: Sollten Sie das Fahrzeug selbst in eigener Regie reparieren (lassen) wollen (sodass Ihnen am Ende also keine Werkstattrechnung vorliegt), so wird es bei der fiktiven

Abrechnung der Reparaturkosten auf Basis des Gutachtens bzw. des Kostenvoranschlages verbleiben. Insbesondere wäre auch nicht die auf einen Ersatzteilkauf angefallene und auf entsprechenden Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer erstattungsfähig, da der Bundesgerichtshof eine Kombination von fiktiver Abrechnung (auf Gutachten- oder Kostenvoranschlagsbasis) und konkreter Abrechnung (über Reparatur- oder Ersatzteilrechnungen) für unzulässig hält. Ausnahmen gibt es hier allenfalls für kleinere Notreparaturen, um die Fahrbereitschaft und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs nach einem Unfall wiederherzustellen.

b. Keine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges und **Kauf eines Nachfolgefahrzeugs von Privat:**

Bei Kaufverträgen zwischen Privatleuten fällt keine Umsatzsteuer an, so dass Sie keine Nachregulierung auf den Fahrzeugschaden erhalten.

c. Keine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges und **Kauf eines Nachfolgefahrzeugs vom Händler** oder von einem sonstigen **Gewerbetreibenden** (bitte hierzu auch die nachfolgenden Hinweise beachten):

Neufahrzeuge und neuere Gebrauchtfahrzeuge: Bei diesen Kaufverträgen fällt Umsatzsteuer in voller Höhe (19 % USt.) an und wird auch in der Rechnung als Einzelbetrag ausgewiesen. Sie können damit den Nachweis der angefallenen und entrichteten Umsatzsteuer erbringen und erhalten eine Nachregulierung, allerdings nur bis zur Höhe der Umsatzsteuer, die im Gutachten bzw. im Kostenvoranschlag für die Reparaturkosten ausgewiesen wurde.

Ältere Gebrauchtfahrzeuge: Bei diesen Kaufverträgen fällt Umsatzsteuer nur im Rahmen der sogenannten Differenzbesteuerung an. Der Händlerverkaufspreis ist hier nur in der Differenz zwischen Händlereinkaufs- und Händlerverkaufspreis umsatzsteuerpflichtig. In der Rechnung ist nur der Gesamtbetrag ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, und die Rechnung enthält den Zusatz „*Dieser Betrag unterliegt der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG*“. In diesen Fällen wird die Gegenseite gegen Vorlage der Rechnung in der Regel 2 bis 2,5 % des Rechnungsbetrages als nachgewiesene und entrichtete Umsatzsteuer anerkennen – und zwar maximal in der Höhe, in der die Umsatzsteuer im Gutachten bzw. im Kostenvoranschlag auch tatsächlich kalkuliert wurde.

Hinweis Nr. 1: Beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs erkundigen Sie sich am besten schon vor Vertragsunterzeichnung beim Verkäufer, ob der Kaufpreis der Regelbesteuerung (19 % USt.) oder der Differenzbesteuerung (ca. 2 bis 2,5 % USt.) unterliegt.

Hinweis Nr. 2: Aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in einem ähnlich gelagerten Fall ([BGH, Urteil vom 13.09.2016, Az. VI ZR 654/15](#)) ist die Umsatzsteuererstattung in dieser Fallkonstellation (also keine Reparatur des beschädigten Fahrzeuges und Kauf eines Nachfolgefahrzeugs vom Händler oder von einem sonstigen Gewerbetreibenden) leider nicht mehr sicher zu gewährleisten. Wie hier also der gegnerische Versicherer entscheiden würde, bliebe abzuwarten.

3. Mietwagenkosten und/oder Nutzungsausfall

Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten sind für die Zeit der Fahrzeugreparatur (im Rahmen der in diesem Schadenfall maßgeblichen Haftungsquote) unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig:

- a. Allgemeine Hinweise:** Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten sind nur erstattungsfähig, wenn Sie eine vollständige und fachgerechte Reparatur des unfallbedingten Schadens veranlassen. Falls auf Kostenvoranschlagsbasis abgerechnet wird, benötigen wir in der Regel zur Berechnung der Höhe des Nutzungsausfalls auch eine Kopie des Fahrzeugscheins. Für die Bezifferung von Mietwagenkosten benötigen wir von Ihnen die Mietwagenrechnung.

Sofern Ihre persönliche bzw. berufliche Situation dies zulassen sollte, so wäre die Geltendmachung von Nutzungsausfall der Inanspruchnahme eines Mietwagens vorzuziehen, da Ihnen hier schon gar keine Kosten entstehen können. In der Praxis nehmen nämlich viele Versicherer **Kürzungen bei der Höhe der Mietwagenrechnungen** vor. Die meisten Gerichte deckeln die erstattungsfähigen Mietwagenkosten anhand von gängigen Tabellen (z. B. Schwacke- oder Fraunhofer-Liste), die Münchner Gerichte bringen darüber hinaus oft grundsätzlich 10 % ersparte Eigenaufwendungen in Abzug. Falls Sie also um die Inanspruchnahme eines Mietwagens nicht herumkommen sollten, so sollten Sie im Vorfeld der Anmietung mehrere Anbieter kontaktieren und sich den günstigsten aussuchen (zu Beweis-zwecken bei telefonischer Kontaktaufnahme Telefonnotizen erstellen und Namen der Gesprächspartner und Preise notieren, bei Internetrecherche die Konkurrenzangebote ausdrucken). In jedem Fall sollten keine überbezahlten „Unfallersatztarife“ der Mietwagenanbieter gewählt werden, sondern ausschließlich günstige „Selbstzahlertarife“. Sicherheits-halber sollte als Mietfahrzeug eines aus einer Fahrzeugklasse unterhalb der Ihres eigenen Fahrzeugs gewählt werden. Einige Haftpflichtversicherer vermitteln auch selbst Mietwägen mit dem Vorteil, dass dann i. d. R. keinerlei Kürzungen bei der Mietwagenhöhe (also beim Tagessatz, den der Mietwagenanbieter ansetzt) zu befürchten sind; bei Bedarf können Sie sich hierzu direkt telefonisch mit dem Sachbearbeiter des gegnerischen Haftpflicht-versicherers in Verbindung setzen und sich einen Mietwagenanbieter vermitteln lassen.

Bitte beachten Sie, dass eine Erstattung von Mietwagenkosten durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer im Regelfall nur dann erfolgt, wenn Sie **mit dem Mietwagen pro Tag im Schnitt eine Fahrtstrecke von mindestens 20 km zurücklegen**. Bei geringeren Fahrleistungen wird der Haftpflichtversicherer einen Verstoß gegen Schadensminderungspflichten einwenden können, weil diese wenigen und/oder kürzeren Fahrtstrecken z. B. deutlich kostengünstiger mit dem Taxi hätten absolviert werden können und müssen. Möglicherweise sind im Einzelfall zwar Ausnahmen denkbar (z. B. wenn Sie nachweislich aus dringenden familiären oder beruflichen Gründen ständig auf die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs angewiesen wären), im Zweifelsfall sollte ein Mietwagen aber nur dann angemietet werden, wenn dieser auch im Rahmen der oben genannten Fahrleistung genutzt werden muss.

Eine **Kombination** aus Erstattung von Mietwagenkosten und Nutzungsausfall ist möglich: Falls Sie nur für einen Teil des Ausfallzeitraums einen Mietwagen in Anspruch nehmen sollten, so können Sie für die übrigen Tagen Nutzungsausfall geltend machen.

- b. Bei Fahrzeugreparatur in einer Fachwerkstätte:** Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten erhalten Sie in diesem Fall dann, wenn die Fahrzeugreparatur durch Vorlage der Reparaturrechnung nachgewiesen werden kann. Außerdem benötigt man hierzu noch eine sog.

Reparaturdauerbestätigung der Werkstätte, aus welcher hervorgeht, von wann bis wann Ihr Fahrzeug aufgrund des unfallbedingten Schadens repariert wurde.

- c. Bei Fahrzeugreparatur in Eigenregie:** Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten können Sie aber auch dann erstattet verlangen, wenn Sie Ihr Fahrzeug in Eigenarbeit selbst repariert haben. Hierzu genügt es in der Regel, wenn einige Bilder des reparierten Fahrzeuges, auf welchen die reparierten Teile zusammen mit einer aktuellen Tageszeitung abgelichtet sind, dem gegnerischen Versicherer vorgelegt werden. Ferner sollte auch ein Lichtbild des reparierten Fahrzeugs erstellt werden, auf dem das Kennzeichen zu erkennen ist. Sollte der Schaden bislang auf Gutachtenbasis abgerechnet worden sein, so können Sie alternativ mit dem reparierten Fahrzeug auch bei Ihrem Gutachter vorgehen und sich die vollständige und fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs schriftlich bestätigen lassen (bitte beachten Sie, dass die hierfür beim Gutachter ggf. anfallenden zusätzlichen Kosten nicht vom gegnerischen Versicherer übernommen werden müssen).

Hinweis: Manche Versicherer fordern im Rahmen einer Reparatur des Fahrzeugs in Eigenregie darüber hinaus auch noch einen Nachweis, an welchen Tagen genau das Fahrzeug unfallbedingt nicht benutzt werden konnte. In einem solchen Fall müssen Sie ggf. Zeugen angeben können, die bestätigen können, dass an konkret bezeichneten Tagen das Fahrzeug reparaturbedingt nicht nutzbar war; hierfür könnten bereits bei Beginn der Reparaturarbeiten in einem schriftlichen Reparaturablaufplan die wesentlichen Daten festgehalten werden.

II. TOTALSCHADEN

Ein Totalschaden liegt bei einem Fahrzeug jedenfalls dann vor, wenn die (Brutto-)Reparaturkosten höher sind als der (Brutto-)Wiederbeschaffungswert (Zeitwert vor dem Unfall).

In einem solchen Fall benötigen Sie immer ein Schadensgutachten eines Sachverständigen.

1. Restwertangebote

Ihr Sachverständiger ermittelt im Falle eines Totalschadens immer mindestens **3 regionale Restwertangebote** ([BGH, Urteil vom 27.09.2016, Az. VI ZR 673/15](#)). Sollten wider Erwarten keine 3 regionalen Restwertangebote in Ihrem Gutachten enthalten sein, so müssten Sie unverzüglich Ihren Sachverständigen um entsprechende Nachbesserung bitten.

Bitte beachten Sie, dass die Restwertangebote, die Ihr Sachverständiger ermittelt hat, fristgebunden sind. Wenn Sie also das Unfallfahrzeug an den – höchstbietenden – Restwertanbieter gemäß Gutachten verkaufen wollen, müssen Sie also die dortigen **Angebotsfristen** berücksichtigen.

Es ist auch möglich, dass Ihnen der gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherer ein Restwertangebot unterbreiten wird (mit einem höheren Restwert als dem, der von Ihrem Gutachter ermittelt wurde). Wenn Sie ein solches **Restwertangebot des gegnerischen Versicherers** bekommen sollten, so bitten wir Sie um zeitnahe Übersendung einer Kopie hiervon (vorzugweise per E-Mail).

Falls Sie Ihr Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt noch nicht verkauft haben sollten, so müssen Sie dann auf dieses Restwertangebot des Versicherers eingehen, weil Ihnen sonst die Differenz

zwischen dem Restwert aus Ihrem Schadensgutachten und dem vermittelten Kaufangebot beim Fahrzeugschaden abgezogen wird.

Sofern Sie Ihr Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt dagegen schon verkauft haben sollten, so müssen Sie auf das Angebot des Versicherers natürlich nicht mehr eingehen. In diesem Fall wollen Sie uns bitte eine Kopie Ihres (mit Datum und ggf. Uhrzeit versehenen) Kaufvertrages vorlegen. Wenn der Kaufpreis dem Restwert entspricht, den Ihr Sachverständiger festgestellt hat, so muss der Versicherer den Kaufpreis als Restwert akzeptieren und darf keine Abzüge machen.

Falls Sie Ihr unfallbeschädigtes (aber fahrtaugliches und verkehrssicheres) Fahrzeug weiternutzen sollten, so darf der gegnerische Versicherer nur den in Ihrem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelten Restwert in Abzug bringen, nicht jedoch den höheren Restwert aus dem vermittelten Kaufangebot ([BGH, Urteil vom 06.03.2007, Az. VI ZR 120/06](#); [BGH, Urteil vom 10.07.2007, Az. VI ZR 217/06](#)).

2. Fiktive Abrechnung auf Gutachtenbasis

Bei einem Totalschaden eines Fahrzeugs ist zunächst die Differenz zwischen (Netto-)Wiederbeschaffungswert (Zeitwert vor dem Unfall) und Restwert (Zeitwert nach dem Unfall) erstattungsfähig.

Liegen die Reparaturkosten unter dem Wiederbeschaffungswert, so können die vom Sachverständigen geschätzten Reparaturkosten nur dann verlangt werden, wenn das Fahrzeug in einen verkehrssicheren Zustand verbracht wird und mindestens 6 Monate nach dem Unfall weiter genutzt wird ([BGH, Urteil vom 23.05.2006, Az. VI ZR 192/05](#), sowie [BGH, Urteil vom 29.04.2008, Az. VI ZR 220/07](#)).

3. Umsatzsteuer

Umsatzsteuer wird bei fiktiver Abrechnung eines wirtschaftlichen Totalschadens auf Basis eines Gutachtens zunächst nicht erstattet.

Zum Vorsteuerabzug berechnete **Unternehmer** bekommen die Umsatzsteuer ohnehin grundsätzlich nicht erstattet.

Sind Sie **Verbraucher**, so gibt es für Sie aber mehrere Möglichkeiten, dass Sie die Umsatzsteuer nachträglich (vollständig oder zumindest teilweise) erstattet bekommen:

a. Kauf eines Nachfolgefahrzeugs von Privat:

Nur dann, wenn der Kaufpreis des Nachfolgefahrzeugs mindestens den vom Gutachter ermittelten Wiederbeschaffungswert (brutto, d. h. inkl. Umsatzsteuer) des beschädigten Fahrzeugs erreicht, so wird gegen Vorlage des Kaufvertrags bzw. der Rechnung die zunächst abgezogene Umsatzsteuer in vollem Umfang erstattet.

b. Kauf eines Nachfolgefahrzeugs vom Händler oder von einem sonstigen Gewerbetreibenden (bitte hierzu auch die nachfolgenden Hinweise beachten):

Neufahrzeuge und neuere Gebrauchtfahrzeuge: Bei diesen Kaufverträgen fällt Umsatzsteuer in voller Höhe (19 % Ust.) an und wird auch in der Rechnung als Einzelbetrag ausgewiesen. Sie können damit den Nachweis der angefallenen und entrichteten Umsatzsteuer

erbringen und erhalten eine Nachregulierung, allerdings nur bis zur Höhe der Umsatzsteuer, die im Gutachten für den Wiederbeschaffungswert ausgewiesen wurde. Voraussetzung für eine volle Umsatzsteuererstattung ist in jedem Fall aber, dass der Bruttokaufpreis für das Nachfolgefahzeug höher ist als der Bruttowiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs gem. Gutachten.

Ältere Gebrauchtfahrzeuge: Bei diesen Kaufverträgen fällt Umsatzsteuer nur im Rahmen der sogenannten Differenzbesteuerung an. Der Händlerverkaufspreis ist hier nur in der Differenz zwischen Händlereinkaufs- und Händlerverkaufspreis umsatzsteuerpflichtig. In der Rechnung ist nur der Kaufpreis ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, und die Rechnung enthält den Zusatz „Dieser Betrag unterliegt der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG“. In diesen Fällen wird die Gegenseite gegen Vorlage der Rechnung in der Regel 2 bis 2,5 % des Rechnungsbetrages als nachgewiesene und entrichtete Umsatzsteuer anerkennen – und zwar maximal in der Höhe, in der die Umsatzsteuer im Gutachten bzw. im Kostenvoranschlag auch tatsächlich kalkuliert wurde. Falls jedoch der Kaufpreis des Nachfolgefahrzeugs mindestens den Wiederbeschaffungswert (brutto) des beschädigten Fahrzeugs erreicht, so wird gegen Vorlage der Rechnung die zunächst abgezogene Umsatzsteuer voll erstattet.

Hinweis Nr. 1: Beim Kauf eines Gebrauchtfahrzeugs erkundigen Sie sich am besten schon vor Vertragsunterzeichnung beim Verkäufer, ob der Kaufpreis der Regelbesteuerung (19 % USt.) oder der Differenzbesteuerung (ca. 2 bis 2,5 % USt.) unterliegt.

Hinweis Nr. 2: Voraussetzung für eine volle Umsatzsteuererstattung ist in jedem der o. g. Fälle aber immer, dass der Bruttokaufpreis für das Nachfolgefahzeug gem. Rechnung höher ist als der Bruttowiederbeschaffungswert des Unfallfahrzeugs gem. Gutachten.

4. Mietwagenkosten und/oder Nutzungsausfall

Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten sind nach einem wirtschaftlichen Totalschaden (im Rahmen der in diesem Schadenfall maßgeblichen Haftungsquote) unter bestimmten Voraussetzungen erstattungsfähig:

Ein Großteil der Gerichte (insbesondere die Münchner Gerichte) sprechen Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens nur dann zu, wenn ein **Nachfolgefahzeug innerhalb von drei Monaten nach dem Verkehrsunfall angeschafft und zugelassen wird**. Nur dann wird ein Nutzungswille beim Geschädigten unterstellt.

Sofern das Nachfolgefahzeug erst zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen werden sollte, so muss der Geschädigte im Einzelfall den Nutzungswillen selbst unter Beweis stellen, was teilweise jedoch mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verbunden sein kann. Wenn der Geschädigte aber beispielsweise darlegen und beweisen kann, dass ihm im Hinblick auf eine unterbliebene bzw. verspätete Schadensregulierung seitens des gegnerischen Versicherers aus finanziellen Gründen eine zeitigere Ersatzanschaffung nicht möglich gewesen sei (weil er hierfür auf die vorherige Schadenersatzzahlung angewiesen gewesen wäre), so kann ggf. auch bei späterer Ersatzanschaffung noch Nutzungsausfall (bzw. Mietwagenkosten) verlangt werden. In einem solchen Fall müsste der gegnerische Versicherer aber aus Schadensminderungsgründen zeitnah über die eigene (schwierige) wirtschaftliche Situation informiert werden.

Voraussetzung für die Erstattung von Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten ist in jedem Fall, dass Ihr Fahrzeug unfallbedingt nicht mehr fahrbereit oder verkehrssicher ist. Im Regelfall können dann für 14 Tage Nutzungsausfall bzw. Mietwagenkosten geltend gemacht werden.

Sofern Ihre persönliche bzw. berufliche Situation dies zulassen sollte, so wäre die Geltendmachung von Nutzungsausfall der Inanspruchnahme eines Mietwagens vorzuziehen, da Ihnen hier schon gar keine Kosten entstehen können. In der Praxis nehmen nämlich viele Versicherer **Kürzungen bei der Höhe der Mietwagenrechnungen** vor. Die meisten Gerichte deckeln die erstattungsfähigen Mietwagenkosten anhand von gängigen Tabellen (z. B. Schwacke- oder Fraunhofer-Liste), die Münchner Gerichte bringen darüber hinaus oft grundsätzlich 10 % ersparte Eigenaufwendungen in Abzug. Falls Sie also um die Inanspruchnahme eines Mietwagens nicht herumkommen sollten, so sollten Sie im Vorfeld der Anmietung mehrere Anbieter kontaktieren und sich den günstigsten aussuchen (zu Beweiszwecken bei telefonischer Kontaktaufnahme Telefonnotizen erstellen und Namen der Gesprächspartner und Preise notieren, bei Internetrecherche die Konkurrenzangebote ausdrucken). In jedem Fall sollten keine übersteuerten „Unfallersatztarife“ der Mietwagenanbieter gewählt werden, sondern ausschließlich günstige „Selbstzahlertarife“. Sicherheitshalber sollte als Mietfahrzeug eines aus einer Fahrzeugklasse unterhalb der Ihres eigenen Fahrzeugs gewählt werden. Einige Haftpflichtversicherer vermitteln auch selbst Mietwägen mit dem Vorteil, dass dann i. d. R. keinerlei Kürzungen bei der Mietwagenhöhe (also beim Tagessatz, den der Mietwagenanbieter ansetzt) zu befürchten sind; bei Bedarf können Sie sich hierzu direkt telefonisch mit dem Sachbearbeiter des gegnerischen Haftpflichtversicherers in Verbindung setzen und sich einen Mietwagenanbieter vermitteln lassen.

Bitte beachten Sie, dass eine Erstattung von Mietwagenkosten durch den gegnerischen Haftpflichtversicherer im Regelfall nur dann erfolgt, wenn Sie **mit dem Mietwagen pro Tag im Schnitt eine Fahrtstrecke von mindestens 20 km zurücklegen**. Bei geringeren Fahrleistungen wird der Haftpflichtversicherer einen Verstoß gegen Schadensminderungspflichten einwenden können, weil diese wenigen und/oder kürzeren Fahrtstrecken z. B. deutlich kostengünstiger mit dem Taxi hätten absolviert werden können und müssen. Möglicherweise sind im Einzelfall zwar Ausnahmen denkbar (z. B. wenn Sie nachweislich aus dringenden familiären oder beruflichen Gründen ständig auf die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs angewiesen wären), im Zweifelsfall sollte ein Mietwagen aber nur dann angemietet werden, wenn dieser auch im Rahmen der oben genannten Fahrleistung genutzt werden muss.

5. Hinweis zur „130-Prozent-Regelung“

Falls die Brutto-Reparaturkosten gem. Gutachten über 100 % des Brutto-Wiederbeschaffungswertes gem. Gutachten liegen sollten, gleichzeitig aber 130 % des Brutto-Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen, so haben Sie auch noch die Alternative, das beschädigte Fahrzeug reparieren zu lassen. Voraussetzung ist, dass eine vollständige und fachgerechte Reparatur gem. Gutachten erfolgt und Sie das Fahrzeug mindestens sechs Monate weiterbenutzen. Anderenfalls würde es bei der bisherigen Abrechnung auf Totalschadensbasis verbleiben.

Falls bei Ihnen diese Alternative in Betracht kommen sollte, so benötigen wir entsprechende Reparaturnachweise. Wir können dann etwaige Differenzen zur bisherigen Abrechnung auf Totalschadensbasis noch für Sie geltend machen.